

Ersteller: J. Zinner
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-180/2024
Datum, 03.10.2024

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	08.10.2024
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.10.2024
Gemeindevertretung	07.11.2024

Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden, gültig ab 01.01.2025 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden, gültig ab 01.01.2025

Sachdarstellung:

Mit der ‚Umgestaltung des Friedhofes‘ werden die Grabarten ‚Baumgrabstätten‘ und das ‚Sternenkindergrab‘ fertig gestellt. Daher wurde sowohl die Friedhofsordnung als auch die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung geändert. Im Zuge dessen wurden beide Satzungen an die Mustersatzungen des HSGB angepasst.

Die auf die Gemeinde Niederdorfelden entfallenden individuellen Regelungen sind in der vorgelegten Friedhofsordnung farblich gekennzeichnet.

Die vorgelegte Gebührenordnung zur Friedhofsordnung enthält in § 6 Absatz 2 Nr. 5 und 6 die Baumgrabstätte sowie das Sternenkindergrab, für die nach der von der Gemeindevertretung auf Basis der Gebührenkalkulation zum 01.01.24 beschlossenen Gebührensatzung keine Bestattungsgebühren erhoben werden.

In § 13 Abs. 1 ist die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts für die Baumgrabstätten mit 1.720 € aufgeführt. Diese Gebühr wurde bereits im Rahmen der Gebührenkalkulation zum 01.01.24 ermittelt.

§ 15 Sonstige Gebühren und § 17 Verwaltungsgebühren Abs. 1 Nr. 1 enthalten Gebühren, die vorher nicht erhoben wurden.

Alle wesentlichen Änderungen sind ebenfalls farblich gekennzeichnet.

Darüber hinaus sind alle Gebühren, die zum 01.01.2024 beschlossen wurden, unverändert geblieben.

Es wird empfohlen, den nachfolgenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden, gültig ab 01.01.2025 wird zugestimmt.

Anlage(n) werden per e-mail zugestellt:

- (1) Friedhofsordnung ab 01.01.2025
- (2) Friedhofs Gebührenordnung gültig ab 01.01.2025